
Quellensteuerverordnung (kQStV) ¹

(Änderung vom 10. Dezember 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Quellensteuerverordnung vom 13. Februar 2001 (kQStV)¹ wird wie folgt geändert:

§ 4

¹ Der Steuerabzug an der Quelle richtet sich nach folgenden Tarifen:

- a) Tarif A für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
- b) Tarif B für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist;
- c) Tarif C für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind;
- d) Tarif D für Personen, die im Sinne von § 89 Abs. 2 StG² eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben oder Ersatzeinkünfte von Versicherungseinrichtungen erhalten;
- e) Tarif E für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren gemäss § 39a StG besteuert werden;
- f) Tarif H für ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
- g) Tarif L für Grenzgänger nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D)³, welche die Voraussetzungen für den Tarif A erfüllen;
- h) Tarif M für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif B erfüllen;
- i) Tarif N für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif C erfüllen;
- j) Tarif O für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif D erfüllen;
- k) Tarif P für Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarif H erfüllen.

² Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung. bisheriger Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 4a (neu) b) Härtefälle

¹ Auf Gesuch von steuerpflichtigen Personen nach § 4 Abs. 1 mit dem Tarif A, B, C oder H, die Unterhaltsbeiträge leisten, kann die kantonale Steuerverwaltung zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen.

² Werden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung der Tarife nach Abs. 1 berücksichtigt, so wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld von steuerpflichtigen Personen mit diesen Tarifen von Amtes wegen nachberechnet.

§ 5 Überschrift c) Ersatzeinkünfte

§ 19 Abs. 1 Bst. a und d

(¹ Die Abrechnungsperiode gemäss § 92 Abs. 1 Buchstabe c StG beträgt:)

- a) drei Kalendermonate für Arbeitgeber mit weniger als zehn quellensteuerpflichtigen Personen, wobei die Steuerbeträge jeweils pro Kalendermonat zu berechnen und zu deklarieren sind;
- d) einen Kalendermonat in den übrigen Fällen und für Schuldner der steuerbaren Leistungen, welche elektronisch über den hierzu zur Verfügung gestellten Kanal abrechnen.

§ 20a

¹ Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die nach §§ 87 oder 94 Abs. 1 StG quellensteuerpflichtig sind, der kantonalen Steuerverwaltung innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

² Arbeitgeber, welche elektronisch über den hierzu zur Verfügung gestellten Kanal abrechnen, können diese Meldung mittels monatlicher Abrechnung vornehmen.

§ 22 Abs. 2 und 3 (neu)

² Nach Rechnungsstellung durch die kantonale Steuerverwaltung ist der Steuerbetrag innert 30 Tagen zu bezahlen.

³ Die kantonale Steuerverwaltung ist ermächtigt, abweichende Vereinbarungen zu treffen.
bisheriger Abs. 1a wird aufgehoben.

§ 29a (neu) 1a. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 10. Dezember 2013

Für die Anwendung der geänderten Bestimmungen gilt das Übergangsrecht von § 29 analog mit Stichtag 31. Dezember 2013.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

² Er tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 23-94.

¹ SRSZ 172.311.

² SRSZ 172.200.

³ SR 0.672.913.62.